

# Biomasse-Zentralheizungen - Bestimmungen der neuen 1. BImSchV vom 26.01.2010

## Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen, besondere Bestimmungen

	Regelbrennstoffe (Brennstoffklassen nach § 3 Abs 1)	Nennwärmeleistung [kW]	Grenzwerte ****	
			CO [g/Nm³]	Staub [mg/Nm³]
<b>Stufe 1:</b> Anlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden	<b>Nummer 1 bis 3a</b> kohleartige Brennstoffe	≥ 4 ≤ 500	1,0	90
		> 500 < 1.000 (FWL)*	0,5	90
	<b>Nummer 4 bis 5</b> naturbelassenes stückiges Holz (Scheitholz/Hackschnitzel) naturbelassenes nicht stückiges Holz (Sägemehl, Späne)	≥ 4 ≤ 500	1,0	100
		> 500 < 1.000 (FWL)*	0,5	100
	<b>Nummer 5a</b> Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731 oder Holzpellets nach DINplus	≥ 4 ≤ 500	0,8	60
		> 500 < 1.000 (FWL)*	0,5	60
<b>Nummer 6 bis 7</b> gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten	≥ 30 ≤ 100	0,8	100	
	> 100 ≤ 500	0,5	100	
	> 500 < 1.000 (FWL)*	0,3	100	
<b>Nummer 8 und 13 ***</b> Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen; sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen nach § 3 Abs 5 einhalten	≥ 4 < 100 (FWL)*	1,0	100	
<b>Stufe 2:</b> Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden **	<b>Nummer 1 bis 5a</b> siehe oben	≥ 4 < 1.000 (FWL)*	0,4	20
	<b>Nummer 6 bis 7</b> siehe oben	≥ 30 ≤ 500	0,4	20
		> 500 < 1.000 (FWL)*	0,3	20
	<b>Nummer 8 und 13 ***</b> siehe oben	≥ 4 < 100 (FWL)*	0,4	20

\* Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) ≥ 1 MW bzw. bei Stroh und ähnlichen Stoffen ≥ 100 kW sind genehmigungsbedürftig und fallen unter die Bestimmungen der 4. BImSchV

\*\* bei Scheitholzfeuerungen setzt die 2. Stufe erst ab dem 01.01.2017 ein

\*\*\* zusätzliche Anforderungen bei Typenprüfung

\*\*\*\* bezogen auf den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent

### Besondere Bestimmungen

#### Neuanlagen, die vor dem 31.12.2014 errichtet wurden (§ 25 Abs. 3)

Für Neuanlagen, die vor dem 31.12.2014 errichtet wurden, gelten die Grenzwerte nach § 5 Abs 1 Stufe 1, auch nach dem 01.01.2015 weiter.

#### Scheitholz (§ 5 Abs. 1, Satz 2)

In Feuerungsanlagen, in denen ausschließlich Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Form von **Scheitholz** eingesetzt werden, gelten die Grenzwerte der **Stufe 2** erst für Anlagen, die nach dem **31. Dezember 2016** errichtet werden.

#### Holzbe- und verarbeitende Betriebe (§ 5 Abs. 2)

Die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden

#### Typenprüfung bei Stroh oder ähnlichen Stoffen sowie Getreide (Anlage 4 Nr. 2)

Anlagen, die mit in § 3 Absatz 1 Nummer 8 und 13 genannten Brennstoffen befeuert werden, müssen mit diesen Brennstoffen typengeprüft sein und am Prüfstand folgende Grenzwerte einhalten:

- Dioxine und Furane: 0,1 ng/m<sup>3</sup>

- Stickstoffoxide: Anlagen, die ab Inkrafttreten errichtet werden: 0,6 g/m<sup>3</sup>

Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden: 0,5 g/m<sup>3</sup>

- Kohlenstoffmonoxid: 0,25 g/m<sup>3</sup>

#### Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe sowie Getreide (§ 5 Abs. 3)

Sie dürfen nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen eingesetzt werden, die nach Angaben des Herstellers für diese Brennstoffe geeignet sind und die im Rahmen einer Typenprüfung mit den jeweiligen Brennstoffen geprüft wurden.

#### Getreide (§ 5 Abs. 3)

Nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen dürfen nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors, die Umgang mit Getreide haben, insbesondere Mühlen und Agrarhandel, eingesetzt werden.

